

RS Vwgh 2014/5/23 2013/04/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2014

Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs3 lit.a;

FinStrG §33 Abs3 lit.b;

StGB §156 Abs1;

StGB §156 Abs2;

StGB §161;

WTBG 1999 §99 Abs1 Z2 lit.c;

WTBG 1999 §99 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Unstrittig ist im vorliegenden Fall die Feststellung der Behörde, die den Bf betreffende Anklage der Staatsanwaltschaft wegen § 33 Abs. 1, Abs. 3 lit. a und b FinStrG, die sich auf den Vorwurf der Abgabenverkürzung stützt, sei rechtswirksam. Schon deshalb ist der Suspendierungstatbestand des § 99 Abs. 1 Z 2 lit. c WTBG 1999 erfüllt. Es kommt daher nicht darauf an, ob auch die Ausdehnung der Anklage (betreffend betrügerische Krida gemäß § 156 Abs. 1 und 2 iVm § 161 StGB) im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides rechtswirksam war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040105.X01

Im RIS seit

01.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at